

Probeklausur aus Finanzrecht

ACHTUNG: Öffnen der Unterlagen erst nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal!

Angaben zur Prüfung

Prüfung:	Probeklausur aus Finanzrecht	
Prüferteam:	Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger Univ.-Prof. Dr. Caroline Heber MTax (Sydney) Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer	
Prüfungstermin:	XXX	
Prüfungsdauer:	90 Minuten	
Prüfungsort:	XXX	
Notenschlüssel:	Sehr gut:	44 – 50
	Gut:	38 – 43
	Befriedigend:	32 – 37
	Genügend:	26 – 31
	Nicht genügend:	0 – 25
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Es sind drei Beispiele zu bearbeiten und Sie können insgesamt 50 Punkte erreichen. ✓ Argumentieren Sie in ganzen Sätzen und antworten Sie pointiert und sachgerecht. ✓ Begründen Sie Ihre Lösung (bloße Angabe einer Norm gilt nicht als Begründung). ✓ Achten Sie auf die Fragestellungen. ✓ Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen. 		

Studienrechtliche Hinweise für Studierende

<p>Eine Beurteilung ist nur zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sie korrekt zu dieser Prüfung angemeldet sind und die Voraussetzungen zu dieser Prüfung erfüllen. ✓ Ihre Identität eindeutig festgestellt werden kann (Studierendenausweis bzw. weiterer amtlicher Lichtbildausweis). ✓ Keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien). <p>→ Bei einem Abbruch der Prüfung ohne wichtigen Grund wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt.</p>
--

Familienname: _____

Angaben zur*zum Studierenden (von der*dem Studierenden auszufüllen)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	UA 101	
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Diplomstudium Rechtswissenschaften	
Lesesaal:	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12
Matrikelnummer:		
Familiename(n):		
Vorname(n):		
Ist dies Ihr 3. Antritt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Ist dies Ihr 4. Antritt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Achtung: Der 4. Antritt muss verpflichtend kommissionell erfolgen!		

Unterschrift der*des Studierenden

Ich bestätige, dass ich

- ✓ die Prüfungsmodalitäten sowie den Ablauf der Prüfung und
- ✓ die studienrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Wien, Jänner 2026

Unterschrift Studierende*r:

Erreichte Punkte und Benotung

Punkte gesamt: _____

Note: _____

Achtung! Bei der Beurteilung spielen Art und Form der Darstellung eine wichtige Rolle. Fassen Sie sich kurz und argumentieren Sie in ganzen Sätzen. Begründen Sie Ihre Lösungen (die bloße Angabe einer Norm gilt nicht als Begründung)! Der Aufbau, die Argumentation, die Stringenz und die Klarheit Ihrer Antworten fließen in die Bewertung ein! Der Gesamteindruck wird mit **2 Punkten** bewertet.

Hinweis: Beurteilen Sie den Sachverhalt unter Heranziehung des geltenden Rechts!

1. Einkommensteuer, Gebühren & Grunderwerbsteuer [19,5 P]

Fritz Flink ist österreichischer Staatsbürger und steht in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem österreichischen Arbeitgeber, der ihn mit großen Plänen von September 2020 bis August 2024 (mit einer zweijährigen Verlängerungsoption) zu einer zugehörigen Konzerngesellschaft nach Kanada entsendet.

Im August 2020 übersiedelt Fritz Flink dafür gemeinsam mit seiner Ehefrau Franzl Flink, seinen zwei schulpflichtigen Töchtern sowie seinem Familienhund „Lexi“ nach Kanada, wo er eine Wohnung mietet. Sein Gehalt erhält er ab September 2020 auf ein kanadisches Bankkonto. Er bleibt während der gesamten Entsendung der österreichischen Sozialversicherung unterstellt.

Die Kinder besuchen in Kanada eine Schule und sind in einem Eishockey- und einem Musikverein aktiv. Die Ehefrau beginnt eine Ausbildung zur Pilates-Lehrerin, welche sie zuvor in Österreich begonnen, aufgrund des Umzugs aber abbrechen musste. Fritz Flink knüpft nicht nur berufliche, sondern auch gelegentlich private Kontakte zu Arbeitskollegen (After-Work-Bier inklusive). Freizeit und sämtliche Urlaube verbringt die Familie in Kanada, wo die Familie Flink die schönen Naturlandschaften Kanadas bestaunt.

Gleichzeitig bleibt das Einfamilienhaus in Österreich unvermietet und als Nebenwohnsitz gemeldet. Vater, Schwiegermutter und Schwager von Fritz Flink leben weiterhin in Österreich. Fritz Flink hält engen Kontakt und stellt fest, dass Videotelefonie zwar praktisch, aber kein Ersatz für Sonntagskaffee ist.

Im Jänner 2022, nach rund 17 Monaten, fasst Fritz Flink den Entschluss zur vorzeitigen Rückkehr, um seinen Kindern den schulischen Wiedereinstieg in Österreich zu erleichtern. Die Familie kehrt im Juli 2022 nach Österreich zurück, nach insgesamt knapp 23 Monaten Aufenthalt.

a) War Fritz Flink im Jahr 2021 unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich? [12 P]

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Artikel 4 Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen

Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a)

Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (im folgenden als Mittelpunkt der Lebensinteressen bezeichnet).

b)

Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c)

Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

d)

Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragstaaten oder keines Vertragstaates, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten bemühen, die Frage unter Bedachtnahme auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung, der Eintragung, der Errichtung sowie anderer maßgeblicher Faktoren in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Bei Nichtvorliegen eines solchen Einvernehmens gilt diese Person für Zwecke der Artikel 6 bis einschließlich 22 und des Artikels 24 als in keinem der Vertragstaaten ansässig.

Hinweis: Es ist in beide Richtungen zu argumentieren (für und gegen eine unbeschränkte Steuerpflicht) unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Abschließend ist eine begründete Entscheidung für eine der beiden Ansichten zu treffen.

Die beruflich bedingten Ortswechsel und unterschiedlichen Erwartungen an das gemeinsame Familienleben führen im Laufe der Zeit zu zunehmenden Spannungen und wiederkehrenden Streitigkeiten bei Familie Flink. Nach der Rückkehr nach Österreich kommen die Ehegatten schweren Herzens überein, sich außergerichtlich scheiden zu lassen. Fritz Flink verpflichtet sich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung zu einer einmaligen Unterhaltszahlung von EUR 850.000, wobei das Scheidungsverfahren bei Gericht noch nicht abgeschlossen ist.

b) Beurteilen Sie den Fall aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn sich Fritz und Franzi nur gerichtlich einigen könnten? [2,5 P]

Im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung behält Fritz Flink ein von ihm geerbtes Freizeithaus in St. Gilgen (Salzkammergut). Das Freizeithaus ist für ihn mit zahlreichen persönlichen Erinnerungen aus der früheren Ehe verbunden. Nach der Scheidung empfindet Fritz Flink die Nutzung der Liegenschaft als emotional belastend.

Er beschließt daher, das Freizeithaus an seine Schwester Hilde Flink zu veräußern, die als erfolgreiche Immobilienunternehmerin tätig ist. Die Geschwister vereinbaren einen Kaufpreis von 450.000 (Grundstückswert 600.000, Verkehrswert 650.000).

Um Kosten zu sparen, schlägt Fritz Flink vor, den Kaufvertrag lediglich mündlich abzuschließen, da man dann - seiner Ansicht nach - keine Grunderwerbsteuer zahlen müsse.

c) Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrssteuerlicher Sicht und berechnen Sie die Steuerschuld (Rechenweg genügt)! Wann entsteht die Steuerschuld? Welche Einwände wird Hilde Flink als erfahrene Immobilienunternehmerin gegen den Vorschlag ihres Bruders vorbringen? [5]

2. Umsatzsteuer, Einkommensteuer & Verfahrensrecht [19 P]

Um sich an Wochenenden gelegentlich eine Auszeit von ihrer stressigen Tätigkeit als Immobilienunternehmerin zu gönnen, kauft sich Hilde Flink im Jahr 2024 ein hochwertiges E-Bike, das sie überwiegend für private Ausflüge am Wolfgangsee (Österreich) nutzt.

Wenn sie das E-Bike gerade nicht selbst benötigt, bietet sie es gelegentlich zur Vermietung an und inseriert in diesem Zusammenhang das E-Bike auch auf einer gängigen Vermietungsplattform.

In den letzten zwei Jahren hat sie das E-Bike insgesamt sieben Mal vermietet. Pro Vermietung nimmt sie EUR 100 pro Wochenende ein. In der Region werden vergleichbare E-Bikes typischerweise für EUR 90 bis 120 pro Wochenende vermietet. Professionelle Vermieter bieten üblicherweise zusätzliche Dienstleistungen an (z. B. Transport des Bikes, Versicherung, Service-Hotline), während Hilde Flink dies nicht tut.

Das E-Bike wird zu etwa 70 % privat und zu 30 % für die Vermietung genutzt. Die Einnahmen decken die laufenden Kosten (Wartung, Versicherung, Akkutausch), bringen jedoch keinen nennenswerten Gewinn.

Nun hat Hilde Flink umfassende Reparaturen an dem E-Bike vornehmen müssen und begehrt hierfür einen Vorsteuerabzug.

Folgend: Auszug aus der RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem („Mehrwertsteuersystem-Richtlinie“) in seiner derzeit geltenden Fassung

Art 2 Abs 1 MwStSyst-RL

„Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:

c) Dienstleistungen, die in Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt;“

Art 9 Abs 1 MwStSyst-RL

„Als ‚Steuerpflichtiger‘ gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt. Als ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.“

a) Ist Hilde als Unternehmerin im umsatzsteuerrechtlichen Sinne anzusehen? Kann sie einen Vorsteuerabzug geltend machen? [8,5]

Hinweis: Beurteilen Sie die Frage unter Bezugnahme auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL), die Ihnen ausgedruckt vorliegt. Es ist in beide Richtungen zu argumentieren (für und gegen die Unternehmereigenschaft) unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Abschließend ist eine begründete Entscheidung für eine der beiden Ansichten zu treffen.

Nach Jahren intensiver Tätigkeit in der Immobilienbranche und zahlreichen arbeitsreichen Wochen beschließt Hilde Flink, sich beruflich neu zu orientieren. Um einen Ausgleich zu ihrem fordernden Berufsalltag zu finden, verbringt sie ihre Wochenenden regelmäßig am Wolfgangsee, wo sie stimmungsvolle Fotos und kurze Videos aufnimmt. Daraus entwickelt sich schrittweise eine Tätigkeit als Social-Media-Influencerin im Bereich Lifestyle.

Seit 2023 baut Hilde Flink ihre Präsenz auf sozialen Medien gezielt aus. Im Jahr 2024 gelingt ihr der Durchbruch: Durch Kooperationen mit Hotels, Tourismusbetrieben und Marken erzielt sie einen Jahresumsatz von über EUR 1.000.000.

Zur Verbesserung der Qualität ihrer Inhalte erwirbt Hilde Flink am 02.09.2025 ein Tablet um EUR 1.200 zzgl. EUR 240 USt, das sie unmittelbar in Betrieb nimmt. Das Tablet nutzt sie zu 70 % für die Content-Produktion (Bildbearbeitung, Videobearbeitung, Kommunikation mit Kooperationspartnern) und zu 30 % für private Zwecke, insbesondere zum Streamen von Serien und zum privaten Surfen.

Hilde Flink geht davon aus, dass sie das Tablet vier Jahre lang nutzen kann. Sie möchte, dass sich die Anschaffung im Jahr 2025 einkommensteuerlich möglichst stark auswirkt.

b) Wie beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht! [8,5]

Weil Hildes Tätigkeit als Social-Media-Influencerin im Jahr 2025 sogar noch erfolgreicher verläuft als im Vorjahr, erhält sie weiterhin zahlreiche Kooperationen und erzielt besonders hohe Einnahmen. Aus Freude über den wirtschaftlichen Erfolg entschließt sie sich, ihrer besten Freundin Leni Licht EUR 30.000 in bar für ihre lang ersehnte Luxusreise auf die Malediven zu schenken.

c) Welche abgabenrechtliche Pflicht könnte sich aus diesem Sachverhalt ergeben? Welche Folgen hat die fahrlässige Nichterfüllung dieser Pflicht? [2]

3. Einkommensteuer & Körperschaftsteuer [9,5 P]

Nach einem Aufenthalt in einem nachhaltig geführten Luxushotel auf den Malediven lässt sich Leni Licht von der Verbindung aus Natur, Design und Nachhaltigkeit inspirieren. Sie möchte ihr im Studium erworbenes betriebswirtschaftliches Wissen nun unternehmerisch nutzen.

Gemeinsam mit Hilde Flink gründet sie die „GreenLiving KG“. Hilde Flink ist Komplementärin (unbeschränkt haftende Gesellschafterin), Leni Licht Kommanditistin (beschränkt haftende Gesellschafterin). Beide sind jeweils zu 50 % am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit nachhaltigen Wohn- und Einrichtungs-elementen (zB Möbel, Leuchten und Textilien aus Naturmaterialien) für Hotels, Ferienwohnungen und private Wohnhäuser.

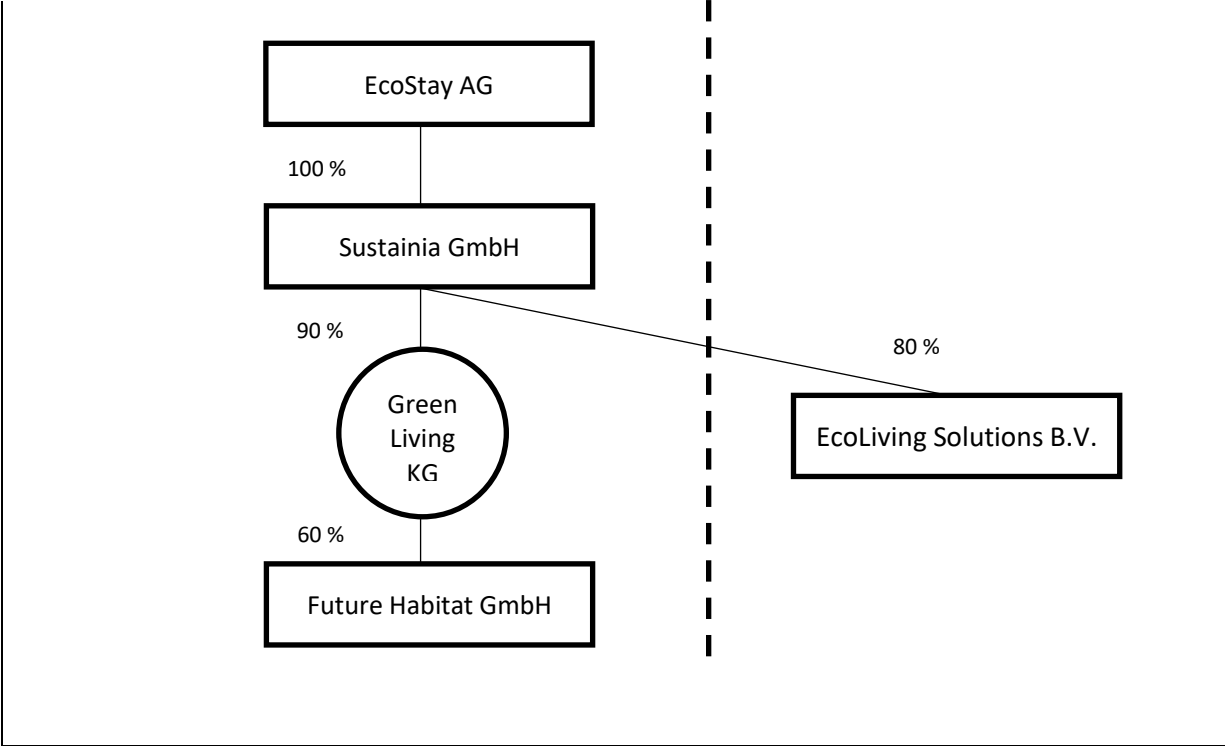
Die KG erzielt jährliche Umsätze von rund EUR 900.000. Für die laufende Buchhaltung und organisatorische Tätigkeiten erhält Leni Licht eine monatliche Vergütung von EUR 5.900; wobei eine fremdübliche Vergütung etwa EUR 3.000 betragen würde. Im Jahr 2026 erwirtschaftet die KG einen Gewinn von EUR 370.000.

a) Welche ertragsteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus ihrer Beteiligung an der „GreenLiving KG“ und ihrer Tätigkeit für diese? Berücksichtigen Sie die Ebene der Gesellschaft und die Gesellschafterinnenebene! [5 P]

Im Jahr 2026 werden 90 % der Anteile der GreenLiving KG von der europaweit tätigen Sustainia GmbH übernommen, die sich ebenfalls auf nachhaltige Wohn-, Hotel- und Einrichtungskonzepte spezialisiert hat. Die Sustainia GmbH ist zu 100 % Teil eines international tätigen Konzerns, an dessen Spitze die EcoStay Holding AG mit Sitz in Österreich steht.

Darüber hinaus hält die Sustainia GmbH 80 % der Anteile an der EcoLiving Solutions B.V. (niederländische Kapitalgesellschaft, einer österreichischen GmbH vergleichbar). Die GreenLiving KG ist wiederum zu 60 % an der österreichischen FutureHabitat GmbH beteiligt.

b) Ist eine Gruppenbildung im EcoStay-Konzern möglich? Prüfen Sie eine mögliche Gruppenzugehörigkeit für jede erwähnte Gesellschaft und diskutieren Sie die Voraussetzungen einer Gruppenbildung. [4,5 P]



Viel Erfolg!!!